

Beglaubigte Abschrift



Eingegangen

02. FEB. 2017

BEP ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilović, Wulffstraße 14, 12165 Berlin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Cottbus - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2016 für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.896,18 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 09.09.2015 zu zahlen.
2.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3.
Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 04.03.2015 einen Vertrag über eine Vollkaskoversicherung einschließlich Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro für den Pkw Audi, Q 7, 3,0 TDI, amtl. Kennzeichen [REDACTED]

In den Vertrag wurden die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) einbezogen.

Der Kläger trägt wie folgt vor:

Er habe den o.g. Pkw am 16.05.2015 gegen 21:40 Uhr geschlossen und verschlossen auf einer asphaltierten Wendefläche vor seinem Wohnhaus [REDACTED] abgestellt.

Als er am Morgen des 17.05.2015 gegen 09:00 Uhr mit diesem habe fahren wollen, habe er festgestellt, dass die Seitenscheibe eingeschlagen und diverse Gegenstände, u.a. ein Laptop, welcher sich auf dem Rücksitz befunden habe, entwendet worden seien.

Im Weiteren seien der rechte Sitz und der rechte Rücksitz beschädigt worden.

Die von der Beklagten nach Schadensmeldung beauftragte [REDACTED] ermittelte einen Fahrzeugschaden von 8.046,18 Euro netto.

Unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung macht der Kläger nach Ablehnung der Schadensregulierung durch die Beklagte mit Schreiben vom 08.09.2015 aus der Teilkaskoversicherung einen Betrag in Höhe von 7.896,18 Euro zuzüglich Zinsen geltend.

Der Kläger meint, dass er Anspruch auf Versicherungsleistungen in dieser Höhe habe. Obliegenheitsverletzungen seien ihm nicht vorzuwerfen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.896,18 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.09.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dem Kläger stünde kein Anspruch auf Versicherungsleistungen zu.

Es würden sich nach dem Gutachten der [REDACTED] nicht unerhebliche Zweifel hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat - Sachbeschädigung und Diebstahl - ergeben. Das Fahrzeug sei sehr versteckt abgestellt worden. Zudem seien vom Kläger anlässlich des Vertragsabschlusses fehlerhafte Angaben gemacht worden. Dies betreffe die Laufleistung, Angaben zur Anzahl der Vorbesitzer und Vorschäden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der mit der Klage geltend gemachten Versicherungsleistungen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag über die Teilkaskoversicherung zu.

Der Kläger hat unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung von 150,00 Euro Anspruch auf Zahlung von 7.896,18 Euro.

Gemäß Pkt. A.2.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung besteht bei Teilkaskoversicherung Anspruch auf Versicherungsschutz im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes der versicherten Teile des Fahrzeuges durch Entwendung. Dass das Fahrzeug aufgebrochen und beschädigt sowie im Zusammenhang damit das Armaturenbrett mit eingebautem Navigationsgerät, das Radio und auch der CD-Wechsler entwendet wurden sowie im Weiteren die Beleuchtungselektronik vom Dachhimmel des Fahrzeuges und das Tacho-Kombiinstrument, bestreitet die Beklagte nicht. Soweit die Beklagte meint, dass sich nach dem Gutachten der [REDACTED] nicht unerhebliche Zweifel am Vorliegen einer Straftat ergeben würden, ist nicht substantiiert vorgetragen, woraus diese resultieren sollen. Eine Beschädigung und der vom Kläger vorgetragene Diebstahl einzelner Teile sind nicht bestritten. Die Beklagte hat somit für die Beschädigung des Fahrzeuges und Entwendung der o.g. Gegenstände Zahlungen gemäß Ziff. A. 2.7. der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung zu leisten.

Die vom Kläger unter Bezugnahme auf das von der Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten bei der [REDACTED] vom 26.05.2015 nach Abzug der Selbstbeteiligung geltend gemachten Kosten hat die Beklagte im Weiteren ebenfalls nicht bestritten.

Die Beklagte ist auch weder nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung noch nach § 28 VVG berechtigt, Leistungskürzungen vorzunehmen oder den Versicherungsschutz zu versagen. Sofern der Kläger ihn betreffende Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Schadensmeldung verletzt hat, weil er möglicherweise fehlerhafte Angaben zur Anzahl der Vorbesitzer, zur Laufleistung oder zu Vorschäden gemacht hat - hier steht allerdings nicht fest, inwieweit der Kläger zu diesen Punkten tatsächlich abweichend von seinen Angaben Kenntnis hatte - ist nicht ersichtlich, inwieweit diese möglicherweise fehlerhaften Angaben auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder dessen Feststellung oder auf die Feststellung des Schadensumfangs Einfluss hatten und daraus eine Leistungskürzung folgen könnte. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung schließen einen Versicherungsschutz lediglich für solche Schäden aus, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (Pkt. A.2.16). Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schadensherbeiführung sind nicht ersichtlich. Das wiederholte Belassen des Laptops im Fahrzeug mag zwar den Einbruch in dieses begünstigt haben, führt jedoch nicht zu der Annahme, dass der Kläger den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Streitwert: 7.896,18 Euro.

█
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.12.2016

gez.

█
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

